



# Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.  
[Donnerstag].

Neustadt D.-S., den 2. Juni.

Preis 2 Mark  
pro Jahr.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 100.

### Bekanntmachung.

Aus Anlaß der für die nächsten Tage erwarteten Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers und Königs wird die Stadt Ober-Glogau voraussichtlich von zahlreichen Gästen besucht werden, welche gemeinsam mit den Einwohnern derselben der Verehrung und Liebe zu ihrem Allerhöchsten Landesherrn einen Ausdruck geben wollen.

Damit die beabsichtigten Huldigungen in einer würdigen Form dargebracht werden, ist es jedoch unbedingt erforderlich, daß die Ordnung überall aufrecht erhalten wird, und namentlich muß, worauf besonders aufmerksam gemacht wird, dem Wagen, in welchem Se. Majestät der Kaiser und König sich befinden werden, unter allen Umständen freie und ungehinderte Fahrt gelassen werden.

Es wird dem Publikum daher im gemeinsamen Interesse auf das Dringendste empfohlen, jedweder Störung eines geregelten Verkehrs entgegen zu wirken und den Anordnungen der Polizei willig Folge zu geben.

Neustadt D.-S., den 30. Mai 1892.

Der königliche Landrath.

### Bekanntmachung.

Im Interesse der Pferdezüchter, insbesondere derjenigen Stutenbesitzer, welche für ihre nach königlichen Hengsten gefallen Füllen den Gestütsbrand beanspruchen, werden hierdurch nachstehende Bestimmungen des königlichen Ministeriums für Landwirtschaft, Domainen und Forsten wiederholt bekanntgemacht.

1. Die Fohlenbrenntermine sollen nur dann abgehalten werden, wenn zu demselben mindestens 20 Füllen einer Station oder eines Kreises vorher angemeldet sind.
2. Die betreffenden Anmeldungen müssen während der Abfolungszeit, spätestens aber bis zum 20. Juli jeden Jahres bei dem zuständigen königlichen Landrathsamte angebracht sein. Letzteres hat die Sammlungen der Anmeldungen zu übernehmen und dafür Sorge zu tragen, daß die Anmeldungen alljährlich bis zum 1. August dem königlichen Oberschlesischen Landgestüt in Cosel übermittelt werden, von welchem dann die erforderlichen Brenntermine anberaumt und den königlichen Landrathsämtern zur Veröffentlichung durch die Kreisblätter mitgetheilt werden.

Finden sich 20 Füllen einer Station zusammen, so können dieselben an dem Stationsort gebrannt werden, sind dagegen nur 20 Füllen im Kreise angemeldet, so erfolgt das Brennen derselben in der Kreisstadt.

Oppeln, den 19. Mai 1892.

Der Regierungs-Präsident.